

Niederhuber & Partner | 1030 **Wien**, Reissnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 **Graz**, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu
Rechtsanwälte GmbH | 5020 **Salzburg**, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

nhplaw nhprechtsanwaelte 3MinutenUmweltrecht WillkommenUmweltrecht NHP Rechtsanwälte @NHP_RA 3MinutenUmweltrecht

EuGH: Keine Ausnahmege- nehmigung bei schlechter Luft

Mitgliedstaaten müssen Genehmigungen von Ausnahme-
regelungen mit weniger
strengen Emissionsgrenzwer-
ten versagen, wenn dies zur
Nichteinhaltung von Luftquali-
tätsnormen oder Luftquali-
tätsplänen führen würde.

In Bulgarien wurde dem Betreiber eines
Wärme-
kraftwerks eine Ausnahme von den
einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten
genehmigt. Der Schwefelabscheidegrad
wurde ausnahmsweise auf
97% und 97,5% festgelegt, obwohl der
Luftqualitätsplan einer Gemeinde 98% vor-
sah. Die Behörde war der Ansicht, dass die
Emissionsgrenzwerte für SO₂ und Queck-
silber durch äquivalente Parameter oder
äquivalente technische Maßnahmen, die zu
einem gleichwertigen Umweltschutzniveau
führen, ersetzt werden können. Nach Vor-
lage durch das bulgarische Höchstgericht
entschied der EuGH (9.3.2023, **C-375/21**,
Sdruzhenie „Za Zemyata – dostap do pra-
vosadie“), dass eine Ausnahmeregelung
nach Art. 15 Abs. 4 IndustrieemissionsRL
unter Berücksichtigung der Umweltver-
schmutzung, der Kumulation mit anderen
Quellen sowie von gemäß Art. 23 Luftqua-
litätsRL erstellten Luftqualitätsplänen zu
versagen ist, wenn sie zur Nichteinhaltung
der in Art. 13 LuftqualitätsRL festgelegten
Luftqualitätsnormen beiträgt oder Maß-
nahmen eines Luftqualitätsplans zuwider-
läuft.

Matthias Fliedl, Wien



Alles ChatGPT oder was?!

„Heute möchten wir Ihnen einen umweltbewussten Apri-
scherz ersparen und stattdessen mit einem
umweltrechtlichen Wortspiel aufwarten: Wir haben uns überlegt, dass Umweltschutz eigentlich
„UmweltPFLICHTschutz“ heißen sollte. Denn schließlich ist es unsere Pflicht, die Umwelt zu schützen
und zu erhalten, damit auch kommende Generationen eine lebenswerte Welt vorfinden.“

Finden Sie den Opener gut? Wir auch nicht besonders. Zu unserer Verteidigung: Das ist das Resultat, wenn man
ChatGPT bittet, doch ein unterhaltsames Editorial für einen Umweltrechts-Newsletter zu verfassen. Als technisch
aufgeschlossene Kanzlei haben wir uns bereits den verschiedenen Anwendungsbereichen einer KI gewidmet
und sehen sie perspektivisch auch als Tool, das unseren Mandant:innen und uns helfen kann, die immer unüber-
sichtlicher werdende Flut an Gesetzen, Verordnungen und Regularien im Zaum zu halten. Stand jetzt ist in der
juristischen Recherche aber noch höchste Vorsicht geboten, wie ein anderer Selbstversuch zeigte: Auf die Frage,
nach den wesentlichen Inhalten des REPowerEU-Plans der EU-Kommission hat ChatGPT mit der vollen Über-
zeugungskraft einer künstlichen Intelligenz runtergetippselt, dass bis 2030 der Erneuerbaren-Anteil ganze 55 %
betragen soll. Könnte man glauben, muss man aber nicht. Tatsächlich hat die KI hier die CO₂-Einsparungsziele
(-55%) mit den Erneuerbaren-Ausbauzielen (+45%) verwechselt – und so einen ziemlichen „Fail“ produziert. Wir
verfassen daher unsere juristischen Analysen und Beiträge für den NHP News Alert lieber weiterhin in guter, alter
Kopf- und Handarbeit. Und seien Sie nachsichtig, wenn Sie einmal einen Tippfehler finden: Dieser bürgt dafür,
dass hinter dem Artikel noch menschliche Intelligenz steckt!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3MinutenUmweltrecht

**DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG
ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!**



AKTUELLES VIDEO:
Neues EU-Naturschutzgesetz,
mit Martin Niederhuber



UPCOMING:
Umweltstrafrechtsrichtlinie,
mit Peter Sander, Release am 25.4.2023

**Zahlen, die uns
beschäftigen:**

54

Die Zeit vergeht wie im Flug! 2023 feiert
der NHP Standort Salzburg sein 10-jähriges
Bestehen. Wieso dann die Zahl 54?

So viele Mitarbeiter:innen sind zur Zeit
bei NHP in Wien, Salzburg und Graz be-
schäftigt.



Energy Corner

Verbund-Urteil: Strompreise auf dem Prüfstand

Knalleffekt am Handelsgericht: Eine an die Energiebörse anknüpfende Preisanpassungsklausel sei unwirksam, weil das Unternehmen „100% Wasserkraft aus Österreich“ verkaufe.

In einem vom VKI durchgesetzten, aufsehenerregenden **Urteil vom 7.2.2023** hat das HG Wien ausgesprochen, dass die von der Verbund AG verwendeten Preisanpassungsklauseln rechtswidrig sind. Werde ein Produkt mit „100 % Wasserkraft“ beworben, müsse der Endverbraucher nicht damit rechnen, dass sich der Strompreis entsprechend dem Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) – und damit im Ergebnis abhängig vom Gaspreis-getriebenen Großhandelsmarkt – ändere. Das HG geht aber noch (deutlich) weiter: Steigende Börsenpreise seien (offenbar generell) keine legitimen „maßgebenden Umstände“ iSd Preisanpassungsbestimmung des § 80 Abs. 2a EIWOG, die eine automatische Änderung des vertraglichen Entgelts (nach unten oder oben!) rechtfertigen könnten. Die zu wahrende „subjektive Äquivalenz“ eines Vertrages verhindere es, dass ein Versorger mit entsprechendem Eigenerzeugungsportfolio (wie eben entsprechende Wasserkraft bei einem Tochterunternehmen) den Strompreis an den allgemeinen Marktpreis knüpft. Vor allem die Aussagen zur vermeintlich generellen Unzulässigkeit einer Preisanpassung entsprechend dem ÖSPI scheinen problematisch. Ein

Versorger muss seine Kunden immer und umfänglich beliefern, auch wenn die eigenen Erzeugungsanlagen (etwa aufgrund niedriger Wasserstände) gerade nicht ausreichend Strom produzieren. Sollte die Begründung des HG auch von der „Instanz“ mitgetragen werden, könnte dies erhebliche Folgen auf den Endkundenmarkt haben – etwa weil Versorger mit Eigenerzeugung im großen Stil Stromlieferverträge mit Verbrauchern kündigen (und diese sodann mit höheren Konditionen erneut abschließen) oder sie sich gar aus diesem Endkundensegment zurückziehen und ihren Strom ausschließlich am Großhandelsmarkt verkaufen.

Florian Stangl, Wien



Splitter

Vorschlag zur „Net-Zero-Industry“

Die Kommission hat am 16.3.2023 den Entwurf des **Net-Zero-Industry-Act** (COM(2023) 161 final) veröffentlicht. Dieser soll einen neuen Rechtsrahmen für klimaneutrale Technologien (z.B. erneuerbare Energien, aber auch CO₂-Abscheidung bis hin zu Technologien zur Energieerzeugung aus Nuklearprozessen) schaffen und die EU unabhängiger von Technologieimporten werden lassen. Zu diesem Zweck sollen u.a. Genehmigungsverfahren erleichtert werden oder zukünftig bei Vergabeverfahren auch Nachhaltigkeits- und Widerstandsfähigkeitskriterien zu beachten sein. Auch soll es „Regulatory Sandboxes“ geben. Flankiert wird der Vorschlag vom „Critical Raw Materials Act“ und dem Industrieplan für den „Green Deal“. (EDC)

Politische Einigung zur RED III

Weißer Rauch ist aufgestiegen: Rat und Europäisches Parlament haben sich auf die Novellierung der Erneuerbare-Energie-RL („RED III“) geeinigt. 2030 soll der Anteil der Erneuerbaren am Energiemix verpflichtend 42,5% betragen. Die RL sieht zudem erhebliche Genehmigerleichterungen für Energiewendevorhaben vor – u.a. die Verpflichtung zur Ausweisung spezieller „Go-to“-Gebiete für die weitgehend verfahrensbefreite Umsetzung von Erzeugungsanlagen. Die Veröffentlichung und damit das Inkrafttreten der RED III wird aber wohl noch einige Wochen in Anspruch nehmen. (STF)

universität innsbruck nhp

VERANSTALTUNGSTIPP

"Die Netzwerke für die Energiewende"

Die NHP-Partner Florian Stangl und Peter Sander sprechen zum Thema

„Verfahrensbeschleunigung für den Netzausbau: UVP-G-Novelle und EU-Notfall-VO“

Eintritt frei
Anmeldung unter

Mittwoch, 10. Mai 2023
Beginn: 13.00 Uhr
Aula der Universität Innsbruck

Energy Corner



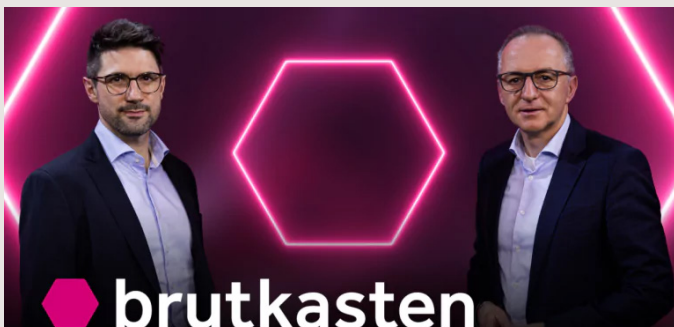
Strommarktdesign neu: Der große Wurf bleibt aus

Durch einen Kommissionsvorschlag für die **Reform des Strommarktdesigns** sollen unter anderem Direktbezugsverträge über erneuerbaren Strom (grüne PPAs) und Kundenrechte gestärkt werden. Die wesentlichen Eckpunkte des Marktdesigns (Stichwort „Merit Order“) bleiben jedoch unverändert.

Die Mitgliedstaaten sollen grüne PPAs stärker fördern und insbesondere Garantieinstrumente für den Zahlungsausfall von Abnehmern bereitstellen. Außerdem müssen PPAs künftig zwingend Regelungen über ihre Beendigung und die hierfür anwendbaren Bedingungen kennen. Sogenannte „aktive Kunden“ sollen Energie aus erneuerbaren Quellen auf der Grundlage privater Vereinbarungen gemeinsam nutzen und hierfür auch Dritte beziehen können. Weiters sollen „peer-to-peer“ Vereinbarungen, die es privaten Haushalten ermöglichen, Strom untereinander auszutauschen, gestärkt werden. Endkunden sollen von ihrem Versorger künftig einen Festpreis und eine fixe Laufzeit für den Stromliefervertrag verlangen können. Dieser Kontrahierungszwang wird von Transparenz- und Informationspflichten des Versorgers flankiert. Schließlich soll die Kommission mittels Beschlusses das Bestehen einer Strompreiskrise feststellen können. In diesem Fall sollen die Mitgliedstaaten dann (eingeschränkte) Möglichkeiten haben, in die Strompreise regulierend einzugreifen.

Gregor Biley, Graz

Videotipp



Wie sicher sind Österreichs Stromnetze und warum ist ein „intelligenter Netzausbau“ für die Energiewende dringend notwendig? **NHP Partner Florian Stangl** diskutiert darüber mit **Austrian Power Grid Vorstand Gerhard Christiner**.

Splitter

Nachhaltige Biomasse: Verordnungen kundgemacht

Energie in Form von Biomasse-Brennstoffen muss, u. a. um die Förderwürdigkeit nach dem EAG zu wahren, Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien zur Treibhausgaseinsparung einhalten. Diese werden im nationalen Recht per Verordnung definiert. Am 3.4.2023 wurden die **Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV)**, die **Änderung der Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV)** und die **Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO)** kundgemacht. (EDC)



EAG Investitionszuschüsse-VO neu

Am 15.3.2023 wurde die lange erwartete Verordnung für die Investitionszuschüsse für PV-Anlagen & Co veröffentlicht, die unter anderem die Förderhöhe für Kleinanlagen und die Termine der Fördercalls festlegt. Haushalte können nunmehr auch dann eine Einmalförderung erlangen, wenn die PV-Anlage bereits in Betrieb ist – vorausgesetzt, man hat sich bereits davor vergeblich um die Förderung bemüht. (STF)

[VERUM aktuell]

Lieferketten / Vergaberecht

Der vielbeachtete Richtlinienentwurf für ein EU-weites Lieferketten-gesetz befindet sich gerade in der heißen Verhandlungsphase und soll noch heuer bekannt gemacht werden.

In unserer erfolgreichen Webinar-Reihe **VERUM aktuell** beantwortet Ihnen **NHP-Expertin Katharina Häusler**, gemeinsam mit **Berthold Hofbauer**, Ihre Fragen in der nächsten Ausgabe des Webinars.

Wann: Donnerstag, 20.04.2023, 10:00-11:00 Uhr

Wo: Online

Anmeldung unter:

<https://www.aktuell.verum.law/>

Nutzen Sie die Chance und melden Sie sich an.



VwGH: Regelung über Wiederverleihung verstößt nicht gegen Unionsrecht

Anspruch auf Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes hat nur der bisher Berechtigte – Dritte sind nicht zur Antragstellung legitimiert!

Eine italienische Gesellschaft beantragte die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes für eine in Österreich befindliche Wasserkraftanlage. Das Wasserbenutzungsrecht für diese Anlage war allerdings dinglich mit einem Grundstück verbunden, welches im Eigentum einer anderen Gesellschaft stand. Der Antrag wurde von der Behörde zurückgewiesen, eine dagegen erhobene Beschwerde vom Verwaltungsgericht abgewiesen, da nur der bisher Wasserberechtigte einen Anspruch auf Wiederverleihung habe.

In ihrer Revision brachte die italienische Gesellschaft vor, die „protektionistische Ausgestaltung des WRG“ verhindere den Marktzutritt von Unternehmen anderer Mitgliedstaaten und verstoße daher gegen Unionsrecht. Diese Ansicht teilte der VwGH (**Erkenntnis vom 26.1.2023**, Ra 2020/07/0068) nicht: Aus der angestrebten Zulassung des Antrags auf Wiederverleihung könnten sich für die Revisionswerberin keine Vorteile gegenüber einer mit einem Enteignungsbegehren verbundenen Neubeantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung ergeben. Die vorgebrachten Marktzutrittschancen seien nicht Folge der Regelung über die Wiederverleihung nach § 21 Abs. 3 WRG, sondern in den Eigentumsverhältnissen an den aktuell für die Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft genutzten Liegenschaften begründet. Darüber hinaus sei die EU-Dienstleistungsrichtlinie auch nicht auf die Erzeugung elektrischer Energie anwendbar (Verweis auf EuGH 28.5.2020, C-727/17).

Andrea Pommer, Salzburg



Splitter

VwGH zu den „Porr-Kriterien“

Ob Aushubmaterial auch immer Abfall sein muss, beschäftigte nach dem bahnbrechenden Porr-Urteil des EuGH (17.11.2022, C-238/21) nun auch erstmalig den VwGH (**2.2.2023, Ra 2022/13/0045**). Im zugrundeliegenden Fall war strittig, ob gelagerte Bodenaushubmaterialien altlastenbeitragspflichtige Abfälle darstellen. Unter Verweis auf das Porr-Judikat hob der VwGH – entgegen seiner bisherigen Judikaturlinie – hervor, dass eine wirtschaftlich vorteilhafte Möglichkeit zur Wiederverwendung von Stoffen eine Entledigungsabsicht ausschließen kann. Da sich die Vorinstanzen nicht mit den im Porr-Urteil herausgearbeiteten Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens einer Entledigungsabsicht auseinandersetzen, wurde das verfahrensgegenständliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichts aufgehoben. (FUJ)



Nachhaltig im Kanzleialltag

Der NHP Standort in Wien ist nun offiziell ein ÖkoBusiness Betrieb! Wir wurden im Rahmen des ÖkoBonus (einem Beratungsangebot von ÖkoBusiness Wien) auf Herz und Nieren in Punkto Nachhaltigkeit geprüft. Jetzt haben wir



es schwarz auf weiß und dürfen stolz verkünden, dass wir Teil dieser tollen Initiative sind.



Splitter

Insolvenzverwalter:innen in der GewO-Pflicht

Insolvenzverwalter:innen trifft ab Anzeige des Fortbetriebes die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung gewerberechtl. Vorschriften. Ab diesem Zeitpunkt treten Insolvenzverwalter:innen ex lege in die Funktion des gewerberechtl. Geschäftsführers/der gewerberechtl. Geschäftsführerin ein. Dabei bleibt ihnen jedoch verwehrt, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung gewerberechtl. Vorschriften an eine andere Person zu übertragen (**VwGH 23.1.2023, Ra 2020/04/0075**). (KEA)

NHP in Bildern

nhp

"Wir leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft, indem wir umweltverträgliche Projekte ermöglichen und den rechtspolitischen Diskurs mitprägen."



Unser Purpose hängt nicht nur an der Wand oder dient als Marketingelement, sondern wird aktiv gelebt. Diversity ist ein wichtiges Thema, das unsere Gesellschaft bewegt. Gemeinsam mit der Trainerin Eva Riess beschäftigten wir uns in Workshops damit, wie Diversity im NHP-Alltag gelebt wird und welches Potential darin liegt. Für alle Teilnehmer:innen ergaben sich interessante Einblicke in das Thema und viel Stoff für produktive Diskussionen und Ideen.



Generalanwältin für strengen Trinkwasserschutz

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Genehmigungen zu verwehren, wenn die Qualität eines für die Trinkwassergewinnung genutzten Wasserkörpers verschlechtert werden könnte.

In Deutschland wurde die Anlegung eines künstlichen Sees genehmigt. Die Stadt Frankfurt (Oder) erhob dagegen Beschwerde, dass bei dessen Überlaufen die Trinkwassergewinnung aus der Spree erschwert würde.

In den nun vorliegenden **Schlussanträgen vom 2.3.2023 zur Rechtssache C-723/21 (Stadt Frankfurt)**, setzte sich Generalanwältin Medina mit Art. 7 Abs. 3 der WRRL auseinander und kam zu folgenden Ergebnissen:

- (Juristische) Personen, die für die Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser zuständig sind, können auf die Einhaltung von Verpflichtungen nach der WRRL klagen.
- Eine Verschlechterung der Wasserqualität liegt vor, wenn Parameter der Trinkwasserrichtlinie überschritten werden. Bei Sulfat, einem Überwachungsparameter, muss jedoch eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bestehen.
- Die Auswirkungen sind zwingend vorab zu prüfen.
- Das Wasser, mit dem die Einwohner:innen durch die Trinkwasserleitung versorgt werden, darf durch ein Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund einer **gütlichen Einigung** der Parteien wird es in dieser Sache allerdings nicht mehr zu einer Entscheidung des EuGH selbst kommen.

Lara Haidvogel, Graz

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum